

RS Lvwg 2021/6/29 LVwG-AV-1231/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.06.2021

Norm

TourismusG NÖ 2010 §12 Abs9

TourismusG NÖ 2010 §12 Abs12

BAO §201

BAO §239 Abs1

Rechtssatz

Die materielle Richtigkeit der Abgabenfestsetzung ist im Verfahren betreffend Rückzahlung nach§ 239 Abs 1 BAO nicht zu prüfen (vgl VwGH 99/15/0044). Solange eine bescheidmäßige Abgabenfestsetzung nicht erfolgt ist, gilt für wirksam selbstbemessene Abgaben, dass sie - im Hinblick auf die „Quasi-Rechtskraft“ einer Festsetzung durch Abgabenerklärung - nur dann zurückgefordert werden können, wenn die geleistete Zahlung nicht der Selbstberechnung entspricht bzw diese übersteigt.

Schlagworte

Finanzrecht; Tourismusabgabe; Nächtigungstaxe; Rückzahlung; Guthaben; Selbstberechnung; Abgabenerklärung; Abgabenfestsetzung; Verjährung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1231.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>